

ZH_OBERGERICHT RT230179 vom 27. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230179

FR: ZH_OBERGERICHT RT230179 du 27 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT230179 del 27 giugno 2024

Erwägungen

E. 1

a) Der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) stellte vor Erinstanz mit Eingabe vom 22. August 2023 das Gesuch, es sei ihm in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Hinwil (Zahlungsbefehl vom 9. August 2023) definitive Rechtsöffnung zu erteilen für Fr. 40'939.80 nebst 5 % Zins seit 28. Juni 2023, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin; Urk. 1). Mit Verfügung vom 22. August 2023 wurde der Gesuchsgegnerin eine zehntägige Frist angesetzt, um zum Rechtsöffnungsgesuch schriftlich Stellung zu nehmen; dies mit der Androhung, dass bei Säumnis aufgrund der Akten entschieden werde (Urk. 4 S. 2 f. Dispositivziffer 2). Diese Verfügung nahm die Gesuchsgegnerin am 26. August 2023 persönlich in Empfang (Urk. 5 S. 2). Mit Eingabe vom

E. 6

September 2023 (gleichentags der Post übergeben; vgl. Urk. 8) ersuchte die Gesuchsgegnerin bei der Vorinstanz für die Stellungnahme zum Rechtsöffnungsgesuch um Fristerstreckung (Urk. 7). In der Folge ging bei der Vorinstanz keine Stellungnahme der Gesuchsgegnerin ein. Mit in unbegründeter Form gemäss Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO erlassendem Urteil vom 21. September 2023 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Hinwil (Zahlungsbefehl vom 9. August 2023) gestützt auf den Beschluss und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2022 (Geschäfts-Nr. LB200044-O; Urk. 2/1) definitive Rechtsöffnung für Fr. 40'930.80 nebst Zins zu 5 % seit 28. Juni 2023. Im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 9). Innert Frist beantragte die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. Oktober 2023 im Sinne von Art. 239 Abs. 2 ZPO die schriftliche Begründung des Urteils. Zudem machte sie die Vorinstanz darauf aufmerksam, dass sie bis anhin keine Antwort zu ihrem gestellten Fristerstreckungsgesuch erhalten habe (Urk. 11). Mit der Gesuchsgegnerin am 16. November 2023 (vgl. Urk. 14 S. 2) in begründeter Form zugestelltem Urteil vom 21. September 2023 (Urk. 13 = Urk. 16) erwog die Vorinstanz unter anderem, das von der Gesuchsgegnerin auf den 6. September [2023] datierte Fristerstreckungsgesuch sei offensichtlich verspätet und dementsprechend abzuweisen bzw. nicht

- 3 - zu berücksichtigen. Aufgrund der Säumnis, fristgerecht eine schriftliche Stellungnahme einzureichen, würden die Säumnisfolgen eintreten, weshalb aufgrund der Akten zu entscheiden sei (Urk. 13 S. 3 E. 3). b) Mit Eingabe vom 26. November 2023 (dem obergerichtlichen Briefkasten am 28. November 2023 entnommen) erhob die Gesuchsgegnerin Beschwerde gegen das Urteil vom 21. September 2023 mit dem sinngemässen Antrag, es sei das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und das

Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Gesuchstellers (Urk. 15). c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-14). d) Auf die im Beschwerdeverfahren gemachten Ausführungen der Gesuchsgegnerin ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidung als notwendig erweist. Aufgrund der nachfolgenden Erwägungen ist nicht näher darauf einzugehen, ob die Beschwerde rechtzeitig innert der zehntägigen Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO) eingereicht wurde. 2. a) Die Gesuchsgegnerin bringt in der Beschwerdeschrift vor, sie habe die geforderte Summe mit ihrem Guthaben und den Entschädigungszahlungen durch Verrechnung bereits getilgt (Urk. 15 S. 2 f.). b) Eine materiell-rechtliche Einrede wie die Verrechnungseinrede kann im Rechtsmittelverfahren nur berücksichtigt werden, wenn die Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge, mit denen sie begründet wird, novenrechtlich zulässig sind. Alle einredebegründenden Tatsachen und diesbezüglichen Beweismittel fallen unter das Novenrecht. Insofern kann die Verrechnungseinrede im Rechtsmittelverfahren nicht uneingeschränkt, sondern nur nach Massgabe des Novenrechts vorgebracht werden (vgl. BGer 4A_432/2013 vom 14. Januar 2014, E. 2.2 m.w.H.).

- 4 - Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Tatsachenbehauptungen ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhrer/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.). c) Die Gesuchsgegnerin erklärt im Rahmen des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens erstmals im Beschwerdeverfahren die Verrechnung. Sie führt dazu in der Beschwerdeschrift aus, das Obergericht habe im Urteil und Beschluss vom 19. Dezember 2022 im Verfahren LB200044-O ihre Pacht im Jahr 2008 bestätigt. Das Gericht habe die Pachtzinsen am Erbteil abgerechnet (Urk. 15 S. 2 Ziff. 2). Aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO können diese Tatsachenbehauptungen im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. 3. a) Gemäss Art. 81 Abs. 1 SchKG obliegt es dem Schuldner, durch Urkunden zu beweisen, dass seine Schuld getilgt oder gestundet wurde. Die Einwendung der Tilgung durch Verrechnung ist im definitiven Rechtsöffnungsverfahren nur dann zu berücksichtigen, wenn die geltend gemachte Verrechnungsforderung (Gegenforderung) ihrerseits durch einen vollstreckbaren Entscheid im Sinne von Art. 81 Abs. 1 SchKG oder eine vorbehaltlose Anerkennung der Gegenpartei belegt ist. Die Entkräftung des definitiven Rechtsöffnungstitels kann nur durch den strikten Gegenbeweis mit völlig eindeutigen Urkunden erfolgen; es ist nicht Sache des Rechtsöffnungsgerichts, über heikle materiellrechtliche Fragen oder Ermessensfragen zu befinden (BGer 5D_211/2018 vom 24. Mai 2019, E. 3.1 m.w.H.). b) Geht man zu Gunsten der Gesuchsgegnerin davon aus, dass sie im Beschwerdeverfahren geltend machen wollte, die vom Gesuchsteller geforderten Fr. 40'930.80 seien bereits im Vorfeld des Rechtsöffnungsverfahrens durch Verrechnung getilgt worden (vgl. dazu Urk. 1 S. 2 sowie die vom Gesuchsteller erstinstanzlich eingereichten Urk. 2/3-4), wäre auch dieser Einwand unbehelflich. Die Gesuchsgegnerin geht in ihrer Beschwerdeschrift von der Verrechnung einer ihr aufgrund des Beschlusses und Urteils der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2022 (Geschäfts-Nr.: LB200044-O) zustehen-

- 5 - den Pachtzinsforderung aus dem Jahr 2008 aus. Damit will sie die vorliegend vom Gesuchsteller geltend gemachte Forderung getilgt haben (Urk. 15 S. 2 f.). Da diese

Verrechnungsforderung von der Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren jedoch zu wenig konkret dargelegt und beziffert wurde, kann sie vorliegend nicht berücksichtigt werden. c) Ergänzend anzufügen bleibt, dass auch aus dem vom Gesuchsteller im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren eingereichten Schreiben von Rechtsanwältin MLaw X._____ vom 21. Juni 2023, in welchem diese im Namen der Gesuchsgegnerin gegenüber dem Rechtsvertreter des Gesuchstellers die Verrechnung erklärte (Urk. 2/3 S. 1), nicht eindeutig hervorgeht, welche der Gesuchsgegnerin im Beschluss und Urteil der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2022 (Geschäfts-Nr.: LB200044-O) zugesprochene Forderung gegenüber dem Gesuchsteller zur Verrechnung gebracht werden sollte. Hierzu einzig geltend zu machen, sie erkläre "hiermit Verrechnung mit Verbindlichkeiten von B._____ gemäss Beschluss und Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 2022" genügt nicht. Die Gesuchsgegnerin hätte die von ihr zur Verrechnung gestellten Forderungen gegenüber dem Gesuchsgegner konkret benennen und beziffern müssen. Dies gilt auch in Bezug auf die von Rechtsanwältin MLaw X._____ weiter genannten "sämtlichen vertraglichen und ausservertraglichen Forderungen meiner Mandantin im Zusammenhang mit aufgrund Handlungen Ihres Klienten ausgebliebenen, vom Amt für Landwirtschaft und Natur ausgerichteten Direktzahlungen" (Urk. 2/3 S. 1). d) Im Übrigen setzt sich die Gesuchsgegnerin mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort des Gesuchstellers oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen. 4. Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher

- 6 - Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.